



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 15. März 2011 ek

Bericht des Bundesrates über die revidierte Europäische Sozialcharta; fachtechnische Befragung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2010 unterbreiten Sie uns einen Entwurf des Berichtes des Bundesrates über die revidierte Europäische Sozialcharta und ersuchen uns um Beantwortung konkreter Fragen im Zusammenhang mit dem Berichtsentwurf. Gerne kommen wir diesem Wunsch nach und beantworten Ihre Fragen wie folgt:

Artikel 6 Absatz 4: Streikrecht

Mehrere Kantone und Gemeinden scheinen ihren Angestellten noch kein Streikrecht zu gewähren.

Frage:

Wie ist dies in Ihrem Kanton und in den Gemeinden auf Ihrem Kantonsgebiet geregelt?

Antwort:

Im Personalrecht des Kantons Zug ist mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung der Streik im öffentlichen Dienst nicht verboten. Nach unserem Kenntnisstand trifft dies auch für die Gemeinden zu.

Artikel 13: Das Recht auf Fürsorge

Die Unterstützung muss "ausreichend" sein, das heisst, sie muss erlauben, ein menschenwürdiges Leben zu führen und die grundlegenden individuellen Bedürfnisse zu decken. Der CEDS betrachtet die Unterstützung dann als ausreichend, wenn der Betrag der Sozialleistungen nicht wesentlich unter der Armutsschwelle von 50 % des bereinigten Medianeinkommens liegt, berechnet auf der Grundlage der Armutsriskoschwelle von Eurostat.

Frage:

Entsprechen Ihre Sozialhilfegesetze diesen Anforderungen?

Antwort:

Gemäss der Verordnung zum Sozialhilfegesetz richten sich die Ausgestaltung und das Ausmass der Unterstützung nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), wobei der Regierungsrat ergänzende und präzisierende Vorschriften zu den SKOS-Richtlinien erlassen oder festlegen kann, dass bestimmte Teile nicht anwendbar sind. Die SKOS-Richtlinien stützen sich bei der Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt auf das Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10 % der Bevölkerung. Die Berechnung der Sozialhilfe erfolgt bedarfsorientiert, sie orientiert sich nicht an einem Durchschnittseinkommen. Aufgrund dieser anderen Berechnungsmethode entspricht die Sozialhilfegesetzgebung den Anforderungen des CEDS möglicherweise in einzelnen konkreten Fällen nicht.

Entgegen dem Bericht des Bundesrates ist es nicht so, dass alle vorläufig aufgenommenen Personen Sozialhilfeleistungen mit einem tieferen Ansatz als Inländerinnen und Inländer erhalten (S. 23 des Berichtes). Bei den vorläufig aufgenommenen Personen gibt es zwei Gruppen: Vorläufig aufgenommene Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Letztere Gruppe erhält sehr wohl die gleiche Unterstützungsleistung wie Inländerinnen und Inländer.

Angehörige von anderen Vertragsparteien der Charta, die rechtmässig im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei der Charta leben oder dort ordnungsgemäss beschäftigt sind, müssen im Bereich der Fürsorge gleich behandelt werden wie Staatsangehörige dieser Vertragspartei. Zudem dürfen sie nicht mit der einzigen Begründung rückgeschafft werden, dass sie fürsorgebedürftig seien.

Frage:

Entspricht die Gesetzgebung Ihres Kantons, einschliesslich der Bestimmungen der auf Ihrem Kantonsgebiet gelegenen Gemeinden, diesen Anforderungen? Falls nein, worin besteht die Ungleichbehandlung der Ausländerinnen und Ausländer?

Antwort:

Der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung einzig gestützt auf die Fürsorgebedürftigkeit kommt äusserst selten vor und betrifft in der Regel nur Personen, die erst seit kurzem in der Schweiz sind. Normalerweise handelt es sich um eine Kombination von Gründen, die zum Widerruf einer Bewilligung führen. Bei einem Widerruf gestützt auf die Fürsorgeabhängigkeit wird zusätzlich regelmässig geprüft, wie gross das Eigenverschulden der Ausländerin oder des Ausländers an der Bedürftigkeit ist. Auch wird vor einem Widerruf aufgrund der Verhältnismässigkeit und dem daraus abgeleiteten Aspekt des mildesten Mittels der oder die Betreffende zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgefordert, in der Regel sogar mehrmals.

Trotz dieser zurückhaltenden Praxis kommt es in Anwendung der bundesrechtlichen Regelung vor, dass eine Person einzig deshalb aus der Schweiz ausgewiesen wird, weil sie auf Sozialhilfe angewiesen ist. Dies ist nicht mit der revidierten Europäischen Sozialcharta vereinbar, so dass bei der allfälligen Unterzeichnung ein entsprechender Vorbehalt zu Art. 13 CSE anzubringen wäre.

Artikel 19: Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Bestand. Gleichbehandlung in Bezug auf die Unterkunft.

Aus der Praxis des CEDS geht hervor, dass ein Staat, der die Erteilung einer Bewilligung an eine Ausländerin oder einen Ausländer vom Nachweis einer Unterkunft abhängig macht, dafür besorgt sein muss, dass ausländische Staatsangehörige ohne Weiteres Zugang zu Wohnungen - und insbesondere Wohnungen der öffentlichen Hand - erhalten, und dass der Zugang nicht eingeschränkt ist.

Frage:

Wie ist die Situation in Ihrem Kanton und in den Gemeinden auf Ihrem Kantonsgebiet? Ist die Zuteilung von (subventionierten oder nicht subventionierten) Gemeindewohnungen an ausländische Staatsangehörige an bestimmte Vorgaben geknüpft, namentlich an Vorgaben, die von schweizerischen Staatsangehörigen nicht erfüllt werden müssen?

Antwort:

Grundsätzlich halten wir fest, dass die öffentliche Hand auf dem Wohnungsmarkt im Kanton Zug eine untergeordnete Rolle spielt. Bei der Wohnungszuteilung sind uns keine Kriterien bekannt, welche ausländische Staatsangehörige benachteiligen würden. In der Regel sind die Vermieterinnen und Vermieter für eine gute Durchmischung ihrer Mietobjekte besorgt.

Sechster Kernartikel

Die derzeit hängigen Gesetzesrevisionen würden es erlauben, das schweizerische Recht mit Artikel 1, 6 und 20 der Charta in Einklang zu bringen. Zusammen mit den Artikeln 5 und 16, mit denen unser Recht bereits vereinbar ist, könnte die Schweiz somit fünf Artikel des harten Kerns akzeptieren. Damit die Schweiz jedoch in der Lage wäre, die Charta zu ratifizieren, müsste sie zusätzlich einen sechsten Kernartikel akzeptieren; hierfür wären weitere Gesetzesänderungen nötig.

Frage:

Welcher sechste Kernartikel wäre Ihres Erachtens am leichtesten zu akzeptieren?

Seite 4/4

Antwort:

Art. 12 "Recht auf soziale Sicherheit" wäre am leichtesten zu akzeptieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme und hoffen, dass unsere Ausführungen für Sie dienlich sind.

Zug, 15. März 2011

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Zustellung auch per E-Mail im Wordformat an: dv-menschenrechte@eda.admin.ch

Kopie an:

- Direktion des Innern (3)
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Kantonales Sozialamt